

Lothar Brück
Robert-Koch-Straße 7
85375 Neufahrn

Mobil: 0151-14239060

E-Mail: lb@jurteam.de

Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstr. 32
85375 Neufahrn



Neufahrn, den 26.05.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmeyer,
sehr geehrter Herr Gast,
sehr geehrter Herr Utz,
sehr geehrte Damen und Herren des VPA,

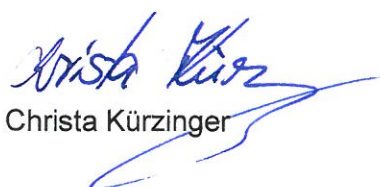
Frau Kürzinger und ich engagieren uns seit geraumer Zeit für die Verbesserung des Neufahrner Christkindlmarktes. Für uns kann der Christkindlmarkt wesentlich dazu beitragen, das Image dieser Gemeinde zu verbessern.

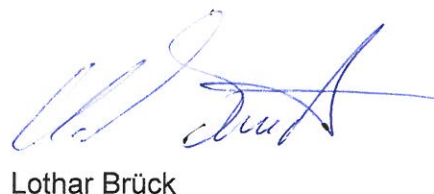
Seitens der Gemeinde wurde ich gebeten, unsere Vorstellungen für einen geänderten Christkindlmarkt darzustellen. Mit in diese Vorschläge sind die örtlichen Vereine und Organisationen einzubeziehen. Aus den vielen, zwischenzeitlich geführten Gesprächen sind zwei Dokumente erstellt worden.

Es wurde ein Entwurf einer „Satzung“ mit Anlage erstellt. Dieser Entwurf lehnt sich an die Satzungen der Stadt Landsberg an. Es wird der Gemeinde empfohlen den Entwurf umzusetzen. Basis dieser Satzung ist das Dokument „Möglichkeiten zur Verbesserung des Neufahrner Christkindlmarktes“. Beide Dokumente liegen diesem Schreiben bei.

Da die überwiegende Mehrheit der Vereine und Organisationen unsere Vorstellungen für „gut“ heißt, bitten wir Sie die Satzung zu übernehmen, der Bildung eines Unterstützerkreises zuzustimmen und einen ehrenamtlichen „Kümmerer“ zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen


Christa Kürzinger


Lothar Brück

Möglichkeiten zur Verbesserung des Neufahrner Christkindlmarktes

Um einen objektiven, nachprüf- und nachvollziehbaren Vorschlag für die Verbesserung des Neufahrner Christkindlmarktes zu erarbeiten wurden zu den Anregungen einzelner Bürger auch die Vereine und Organisationen (gemäß Vorgabe der Gemeinde) mittels eines Fragebogens angesprochen. Der Fragebogen war notwendig, um die Nachprüfbarkeit der Aussagen zu gewährleisten um einen möglichen Vorwurf der Subjektivität des Vorschlages vorzubeugen.

Öffnungszeiten des Christkindlmarktes

Hier geht der Trend zu zwei Tagen, wobei die Hälfte nur an einem Tag mitmachen möchte, d.h. der Standlbetreiber bringt morgens seine Waren und nimmt abends den Rest wieder mit. Am nächsten Tag wird das Standl von jemand anderem genutzt. Daher sehe ich derzeit keine Notwendigkeit weitere Standl anzuschaffen. Durch diese Doppelbelegung der Standl ist das Warenangebot bei zwei Tagen zum Teil unterschiedlich und veranlasst den Besucher den Markt eventuell an zwei Tagen zu besuchen.

Bezüglich der Öffnungszeiten wird empfohlen eine sogenannte Blockzeit einzuführen. Innerhalb dieser Blockzeit darf kein Standl geschlossen bzw. abgebaut werden. Er muss in dieser Zeit von mindestens einer Person besetzt sein. Beispiel: Begin 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Blockzeit). Bis 20:00 Uhr ist der Markt geöffnet. Grund: Viele Standlbetreiber finden se störend, wenn der Nachbarstand schon abbaut. Das wirkt sich negativ auf die Besucher aus.

Warenangebot / Werbung

Die überwiegende Mehrzahl der Betreiber ist für ein reichhaltiges, verbessertes Warenangebot mit entsprechender Werbung. Bei den Gesprächen wurde auch festgestellt, dass einige Vereine ein gutes Warenangebot haben, dieses aber aufgrund fehlender Werbung von den Besuchern nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wird. Die Befragung hat auch gezeigt, dass Waren nur in Kommission genommen werden sollen, wenn für diese Waren kein Händler zu finden ist. Zitat: Ein Händler steht hinter seinen Produkten und kann den Besucher fachkundig beraten.

Damit auch alle Waren und Standlbetreiber vom Besucher gefunden werden, sollte ein Flyer mit einem Standlplan zur Verfügung stehen, in dem zum einen alle Waren alphabetisch gelistet werden mit Hinweis auf die entsprechende Standlnummer, sowie eine Liste der Standlnummern mit Hinweis auf den Betreiber. Dieser Flyer sollte rechtzeitig vor dem Christkindlmarkt verbreitet werden.

Das Warenangebot bestimmt die Auswahl der Händler, d.h. erst wird das Warenangebot definiert. Jeder kann Vorschläge einbringen. Anhand dieser Warenliste werden Vereine, Organisationen, Händler gesucht, die diese Waren anbieten können.

Energieeinsparung

Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist für die Einführung einer Einheitstasse. Diese muss käuflich vom Besucher erworben werden und kann am selben Tag wieder in Geld umgetauscht werden. Dadurch werden viele Spülvorgänge vermieden. Die Standlbetreiber brauchen sich um das Spülen der Tassen nicht mehr kümmern. Auf das mobile Spülgerät der Gemeinde kann vermutlich verzichtet werden.

Ferner lässt sich viel Energie durch Verringerung der Glühweinerwärmer einsparen. Das verringerte Glühweinangebot wird durch die Glühweinzapfanlagen des Marktplatztreffs und des Adventsstandl kompensiert.

Ferner wird die Einführung einer LED-Beleuchtung empfohlen. Hier ist abzuwägen, wer die Kosten der LED-Beleuchtung tragen soll. Macht dies die Gemeinde zur Auflage an die Standlbetreiber oder stellt die Gemeinde die Beleuchtung zur Verfügung.

Unterstützerkreis

75% der Befragten befürworten einen Unterstützerkreis, der sich um Werbung, das Warenangebot, Energieeinsparung, Einheitstasse, die Anordnung der Standl und um deren äußere Gestaltung, Veranstaltungen und soziale Belange sich kümmern soll.

Auswertung der Fragebögen:

Für ein Kinderprogramm:	100%
Für Unterstützung sozial Schwacher:	100%
Für die Einhaltung festgelegter Öffnungszeiten:	92%
Für die Einheitstasse:	92%
Für gemeinsame Werbung:	90%
Für ein verbessertes Warenangebot:	83%
Für ein gemeinsames Vorgehen bei der Energieeinsparung:	82%
Für einen Unterstützerkreis:	75%
Für musikalische Unterhaltung:	75%
Für ein einheitliches Aussehen der Standl:	70%
Für Gruppierung der Standl:	67%
Für Ausrichtung des Marktes an zwei Tagen:	58%

SATZUNG ÜBER DEN CHRISTKINDLMARKT IN DER GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

§ 1 Begriffsbestimmung

Märkte im Sinne dieser Satzung ist der Christkindlmarkt als Spezialmarkt in Neufahrn

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Gemeinde Neufahrn betreibt den Christkindlmarkt als öffentliche Einrichtungen.
2. Die Gemeinde wird bei der Planung und Ausführung des Christkindlmarktes durch einen ehrenamtlichen Unterstützerkreis beratend unterstützt.

§ 3 Unterstützerkreis

Der Unterstützerkreis besteht aus Bürgern der Gemeinde Neufahrn, die sich um das Image des Christkindlmarktes bemühen. Davon betroffen sind Werbung, das Warenangebot, Energieeinsparung, Einheitstasse, die Anordnung der Standl, deren äußere Gestaltung, Veranstaltungen, kulturelle Darbietungen.

§ 4 Gebühren und Dauer des Christkindlmarktes

1. Die Gebühren und der Beginn des Christkindlmarktes werden an jedem Anfang des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.01. des Jahres, für das laufende Jahr neu festgelegt und sind in der „Satzung über Gebühren und Dauer des Christkindlmarktes (SGDC)“ veröffentlicht.
2. Aus besonderem Anlass (z. B. Berücksichtigung besonderer Festtage, Kollision mit anderen Veranstaltungen) kann vom üblichen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden.
3. Die tägliche Dauer des Marktbetriebes wird von der Gemeinde festgelegt. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Der Markt dient dem Warenverkehr. Lustbarkeiten sowie Geschicklichkeits- und Glücksspiele sind nicht zugelassen.
2. Auf dem Christkindlmarkt dürfen nur Waren feilgehalten werden, die in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen und mit dem Charakter des Marktes vereinbar sind.
3. Die Gemeinde entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Unterstützerkreis über die Zulassung einzelner Warenarten.
4. Auf dem Christkindlmarkt dürfen Waren nicht in marktschreierischer Art angepriesen werden.

§ 6 Zulassung zum Christkindlmarkt

1. Auf dem Markt darf nur Waren anbieten und verkaufen, wer von der Gemeinde hierfür zugelassen ist. Zulassungen werden für jede Marktveranstaltung gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer des Marktes erteilt.
2. Zulassungen für den Christkindlmarkt sind spätestens bis 30. April, schriftlich zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für ein Jahr beantragt werden.
3. Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Marktes zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber und die Attraktivität des Angebotes sind zu berücksichtigen. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Gemeinde Neufahrn innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Gemeinde Neufahrn nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. *nicht*
4. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss besonderer Warenarten und für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Standplätze.

§ 7 Zuweisung von Verkaufsständen und Standplätzen

1. Mit der Zulassung wird ein Verkaufsstand oder Standplatz zugewiesen. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsstandes oder Standplatzes besteht nicht.
2. Waren dürfen nur aus den zugewiesenen Verkaufsständen und Standplätzen verkauft werden.
3. Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 8 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung zum Christkindlmarkt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist oder während der Öffnungszeiten des Marktes wiederholt nicht benutzt wird, der Zulassungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnungen dervon der Gemeinde Beauftragten verstoßen,

der Zulassungsinhaber die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Gemeinde Neufahrn trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

2. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufsstandes oder Standplatzes verlangt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen, Aufbau und Gestaltung

1. Für den Christkindmarkt gilt:
 - a. Stände für den Verkauf von Imbiss, Getränke, Weihnachtsartikeln und Süßwaren werden von der Gemeinde Neufahrn zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Neufahrn kann darüber hinaus ausnahmsweise privateigene Verkaufsstände für Weihnachtsartikel und Süßwaren zulassen.
 - b. Im Bereich Imbiss und Getränke können privateigene Verkaufsstände nötig sein. Dabei sind folgende Gestaltungsvorgaben einzuhalten:
 - (1) Die Gestaltung der Verkaufsstände muss sich dem Christkindmarkt anpassen. Hierzu erlässt die Gemeinde Gestaltungsvorschriften. Diese wird mit Erteilung der Teilnahme am Christkindmarkt zugesandt.
 - (2) Die Zulassung von privaten Verkaufsständen, die diese Anforderungen nicht erfüllen ist nur dann möglich, wenn die Gestaltung des Verkaufsstandes mit Blick auf die Zulassungskriterien gemäß § 5 Abs. 3 nicht ausschlaggebend ist.
2. Andere Schilder als Firmen- oder Namensschilder im Sinne des § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen, ist nicht gestattet. Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben
3. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Christkindmarkt

1. Alle Markthändler und deren Bedienstete oder Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung nach § 5 Folge zu leisten.
2. Jeder Markthändler hat sich auf den Marktplätzen so zu verhalten und seinen Verkaufsstand oder Standplatz so einzurichten und zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist grundsätzlich untersagt, auf dem Christkindmarkt
 - a. Waren im Umhergehen oder im Wege der Ausspielung, Verlosung oder Versteigerung anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
 - c. Musik darzubieten oder Tonverstärkeranlagen zu benutzen,
 - d. Sammlungen durchzuführen und
 - e. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden wenn die Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen ausschließlich für den Verkauf von Marktwaren hergerichtet sind..

§ 11 Sauberhaltung des Christkindmarktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Die Markthändler sind insbesondere verpflichtet, die zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze sowie deren unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten und nach Marktende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.
3. Die Verwendung von Einweggeschirr (Schüsseln, Teller, Tassen) ist untersagt.
4. Etwa anfallende Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen der Gemeindееigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Markthändler zu tragen.

§ 12 Haftung, Sicherung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf dem Christkindmarkt entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markthändler haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes oder Standplatzes entstehen. Etwa anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigung der Gemeindееigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Markthändler zu tragen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit einer Geldbuße von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen dieser Satzung verstößt. Ein Verstoß kann zum Ausschluss an der weiteren Teilnahme des Christkindmarktes führen.

Satzung über Gebühren und Dauer des Christkindlmarktes 2015 der Gemeinde Neufahrn (SGDC)

§ 1 Christkindlmarktgebühren

1. Die anlässlich des Christkindlmarktes zu entrichtenden Gebühren pro Standplatz und Tag betragen für:
 - a. Allgemeine Stände: 30,- €
 - b. Allgemeine Stände mit Speisen / Getränken: 40,- €
 - c. Stände mit gegrillten Speisen : 150,- €
 - d. Stände mit Glühweingetränken: 180,- €
 - e. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begin, Dauer und Öffnungszeiten des Christkindlmarktes

1. Für das Kalenderjahr 2015 beginnt der Markt am 28.11. um 14:00 Uhr und Endet am 29.11.2015 um 19:00 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten sind am
 - a. 28.11.2015 von 14:00 bis 20:00 Uhr und am
 - b. 29.11.2015 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 3 Spülmobil der Gemeinde

1. Es ist nicht vorgesehen, dass das Spülmobil der Gemeinde am Christkindlmarkt zum Einsatz kommt.
2. Liegen mehrere Anträge für die Inbetriebnahme des Spülmobils während der Dauer des Christkindlmarktes vor, kann die Gemeinde diesen Anträgen nachkommen. Pro Spülvorgang wird ein Umweltbeitrag von 5,- € erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt.